

# **Rückstellungsreglement**

Inkraftsetzung 27.08.2015

Verabschiedet vom Stiftungsrat am 27. August 2015

## **1. ZWECK UND INHALT**

Der Stiftungsrat erlässt in Ausführung von Art. 3 der Stiftungsurkunde und Art. 65b BVG in Verbindung mit Art. 48e BVV2 das Rückstellungsreglement.

Das Rückstellungsreglement regelt die Bildung von Rückstellungen für die versicherungstechnischen Risiken.

Im Rahmen des Rückstellungsreglements werden zudem die zur Anwendung gelangenden technischen Grundlagen festgehalten sowie die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger beschrieben.

## **2. TECHNISCHE GRUNDLAGEN, VORSORGEKAPITALIEN**

### **Art. 2.1 Rechnungsgrundlagen**

Die versicherungstechnischen Berechnungen basieren auf geeigneten Rechnungsgrundlagen. Die zur Anwendung gelangenden Rechnungsgrundlagen sind im Anhang festgelegt.

Die Sterblichkeiten der Invaliden, Witwen und Witwer werden der allgemeinen Sterblichkeit der Männer und Frauen gleichgesetzt. Verheiraturswahrscheinlichkeiten, Alter des Ehegatten, Anzahl Kinder und Alter der Kinder werden nach der kollektiven Methode berücksichtigt.

Es kommt die kollektive Berechnungsweise zur Anwendung.

Der technische Zinssatz gelangt bei der Berechnung der Deckungskapitalien der Rentenbezüger, des Umwandlungssatzes und der versicherungstechnisch notwendigen Finanzierung zur Anwendung.

### **Art. 2.2 Vorsorgekapitalien**

Das Vorsorgekapital für die aktiven Versicherten entspricht der Summe der Austrittsleistungen, wobei pro versicherte Person für die Bestimmung der Austrittsleistung jeweils der höchste Wert aus dem Vergleich der Berechnung für das Sparkapital respektive dem Barwert der erworbenen Leistung, für den Mindestbetrag nach Art. 17 FZG und für das Altersguthaben nach Art. 15 BVG eingesetzt wird.

Das Vorsorgekapital der Rentner entspricht

- dem Barwert der laufenden Rente unter Einschluss des Barwerts der anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten, zuzüglich
- für Rentenbezüger mit temporären bis zum ordentlichen Rücktrittsalter laufenden Renten, dem Sparkapital und dem Barwert der bis zum Rücktrittsalter fehlenden Sparbeiträge.

Die Vorsorgekapitalien werden jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet und unverändert in den Jahresabschluss übernommen.

### **3. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN**

#### **Art. 3.1 Grundsätze**

Die Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen bildet für versicherungstechnische Risiken die Schwankungen unterliegen sowie für Leistungsversprechen, die nicht oder nicht ausreichend durch reglementarische Beiträge finanziert sind, versicherungstechnische Rückstellungen.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden unabhängig von der finanziellen Lage der Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen mit ihrem Sollwert erfasst und jährlich angepasst. Sie können nur dann aufgelöst werden, wenn der Grund für die Rückstellung hinfällig wird. Vorgängig hat der Pensionsversicherungsexperte zur Auflösung Stellung zu nehmen.

Der Grundsatz der Stetigkeit ist einzuhalten. Weicht der Pensionsversicherungsexperten von einer einmal gewählten Bewertungsmethode ab, hat er dies schriftlich zu begründen.

Aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, wie beispielsweise einer unerwartet hohen Schadenbelastung, kann der Stiftungsrat gemäss Empfehlung des Pensionsversicherungsexperten und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche technische Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen, welche zum Ausgleich von Schwankungen im Risikoverlauf dienen, auflösen oder unter ihrer Zielgrösse dotieren. Die Rückstellung zum Ausgleich von Schwankungen im Risikoverlauf muss ebenfalls nicht vollständig bis zu ihrer Zielgrösse dotiert sein, wenn sich diese Rückstellung in Aufbau befindet oder wenn der Pensionsversicherungsexperte ein solches Vorgehen empfiehlt.

Bei den versicherungstechnischen Rückstellungen handelt es sich um Verstärkungen die bei der Berechnung des Deckungsgrades nach Art. 44 BVV2 in gleicher Weise zu berücksichtigen sind wie die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger.

#### **Art. 3.2 Rückstellung für Grundlagenwechsel**

Diese Rückstellung wird gebildet, um die finanziellen Auswirkungen der seit der Publikation der technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung des Versichertenbestands aufzufangen. Dadurch soll die Einführung neuer versicherungstechnischer Grundlagen möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können.

Der Sollbetrag der Rückstellung ist im Anhang festgelegt.

Die Rückstellung wird bei einem Wechsel der technischen Grundlagen aufgelöst. Gleichzeitig ist ein Neuaufbau dieser Rückstellung neu zu beurteilen. Zu diesem Zweck ist vorgängig die Beurteilung des Pensionsversicherungsexperten einzuholen.

#### **Art. 3.3 Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten**

Die Todesfall- und Invaliditätsrisiken unterliegen in der Regel kurzfristigen Schwankungen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann die Vorsorgeeinrichtung finanziell erheblich belasten. Zu Absicherung solcher Schwankungen der aktiven Versicherten wird eine entsprechende Rückstellung in Form eines Risikoschwankungsfonds gebildet, welcher nach der kollektiven Methode von Panjer jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge, unter Berücksichtigung einer allfälligen Rückversicherung, berechnet wird.

#### **Art. 3.4 Rückstellung für Pensionierungsverluste**

Eine Rückstellung für Pensionierungsverluste wird gebildet, wenn aufgrund der angewendeten Umwandlungssätze Pensionierungsverluste entstehen.

Die Rückstellung wird für alle aktiven Versicherten ab Alter 58 berechnet. Sie entspricht der mit dem technischen Zinssatz diskontierten Differenz zwischen dem voraussichtlichen Sparkapital im Rücktrittsalter und dem für die umgewandelte Rente berechneten versicherungstechnisch notwendigen Deckungskapital im selben Zeitpunkt. Sie wird jährlich erfolgswirksam auf diesen Stand angepasst.

Von der so berechneten Grösse kann auch nur ein Teil als Rückstellung vorgesehen werden, da ein Teil der Pensionierten die Vorsorgeleistungen in Kapitalform bezieht. Dieser Anteil kann gemäss den Erfahrungswerten der Geschäftsstelle angepasst werden.

Die Rückstellung Umwandlungssatz entfällt, sobald eine Senkung des Umwandlungssatzes auf den technisch korrekten Wert abgeschlossen ist, bzw. sofern der angewendete Umwandlungssatz versicherungstechnisch korrekt ist.

### **Art. 3.5 Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes**

Der Stiftungsrat kann eine Senkung des technischen Zinssatzes beschliessen ohne, dass die Vorsorgeeinrichtung über die dazu notwendigen Mittel verfügt. In einem solchen Fall ist vorerst eine Rückstellung zur Senkung des technischen Zinssatzes aufzubauen. Die Zinssatzsenkung erfolgt mit Erreichen der Zielgrösse der Rückstellung. Der Stiftungsrat legt die Dauer zur Erreichung der Zielgrösse fest und stellt die notwendige Finanzierung sicher.

Der Pensionsversicherungsexperten ermittelt jährlich die Differenz der Vorsorgeverpflichtungen berechnet mit dem aktuellen und dem angestrebten technischen Zinssatz und stellt den noch fehlenden Betrag bis zur Erreichung der Zielgrösse fest.

### **Art. 3.6 Weitere technische Rückstellungen**

Beinhaltet der Vorsorgeplan Leistungen, die durch die reglementarische Finanzierung nicht ausreichend gedeckt sind, oder zeichnen sich weitere Risiken für den Fortbestand der Pensionskasse ab, kann dafür eine entsprechende Rückstellung vorgesehen werden. Darunter fallen Rückstellungen wie (die Aufzählung ist nicht abschliessend):

- a. Rückstellung für Besitzstandgarantien;
- b. Rückstellung für Partnerschaftsleistungen;
- c. Rückstellung für Verbleib Rentnerbestand nach Teilliquidation;
- d. Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven Versicherten;
- e. Rückstellung für latente Invaliditätsfälle;
- f. Rückstellung für vorzeitige Pensionierung;

Die Höhe für diese Rückstellungen wird gemäss Vorgabe des Pensionsversicherungsexperten bestimmt und sowohl in der Jahresrechnung als auch im versicherungstechnischen Gutachten ausgewiesen.

Werden technische Rückstellungen dauerhaft gebildet, sind diese im Rückstellungsreglement separat zu regeln.

#### 4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### Art. 4.1 Reglementsänderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Es wird den gesetzlichen Änderungen sowie den sich allenfalls ändernden versicherungstechnischen Bedürfnissen der Stiftung angepasst.

Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

##### Art. 4.2 Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 27. August 2015 verabschiedet und tritt per diesem Datum in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 2. Dezember 2011. Es wird der Aufsichtsbehörde eingereicht.

Solothurn, 27. August 2015

Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen  
Der Stiftungsrat



Jean-Pierre Dubois  
Präsident



Christof Zürcher  
Vize-Präsident

## **ANHANG 2016**

### **zum Rückstellungsreglement der Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen**

#### **Art. 2.1          Rechnungsgrundlagen**

Technische Grundlagen	BVG 2015 PT 2015
Technischer Zinssatz	2.5%

#### **Art. 3.2.          Rückstellung für Grundlagenwechsel**

Der Sollbetrag der Rückstellung entspricht 0.5 Prozent der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten im Leistungsprimat, der über 58-jährigen aktiven Versicherten im Beitragsprimat und der Rentenbezüger, multipliziert mit der Differenz zwischen dem Berechnungsjahr und dem Jahr in dem die von der Vorsorgeeinrichtung verwendeten Rechnungsgrundlagen veröffentlicht wurden.